

Ausführung des Vorhabens zu beginnen und es innerhalb der dort vereinbarten Fristen fertig zu stellen (vgl. Einzelheiten § 5).

3. Wesentliche Änderungen der Pläne des Bauvorhabens (**Anlage 4.1 und 4.2**) bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner. Die Zustimmung ist in Form einer Vertragsergänzung zu diesem Durchführungsvertrag zu erteilen. Die geänderten Pläne sind der Vertragsergänzung beizufügen. Als Änderungen im vorgenannten Sinne gelten nicht Veränderungen, die ausschließlich die Innenaufteilung des Gebäudes betreffen.
4. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB aufheben soll, wenn der Vorhabenträger nicht innerhalb der in § 5 genannten Fristen das Vorhaben beginnt und abschließt.

§ 5 Verpflichtungen des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger verpflichtet sich,

a) innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 132 G „Wohnen im Salvatorpark“ ein Baugesuch für das Neubauvorhaben (drei Mehrfamilienhäuser samt Tiefgarage) einzureichen, welches formal den Vorgaben der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung und inhaltlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan inhaltlich entspricht; die Beantragung von Abweichungen, Ausnahmen und/oder Befreiungen steht dem nicht entgegen.

b) innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach erteilter und bestandskräftiger Baugenehmigung mit dem Bau zu beginnen,

c) innerhalb von **4 Jahren 6 Jahren** ab Baubeginn (erster Baggerbiss) das geplante Bauvorhaben bezugsfertig herzustellen.

d) die Mauer im Bereich des Kreuzwegs zur Abgrenzung der Kapellen hin zum Baugrundstück zu erhalten und während Baumaßnahmen zu schützen und zu sichern.

Bei einem Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen gem. Buchstaben a) bis c) kann die Stadt nur von diesem Vertrag nach § 20 zurücktreten, nicht jedoch kann die Herstellungspflicht gerichtlich durchgesetzt werden.